

Der Vorstand



Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Haltenhoffstr. 50 A - 30167 Hannover

An das

Bundesministerium für Digitalisierung und Verkehr

LF 15 – Referat Flugplätze

Postanschrift Hannover:

Haltenhoffstr. 50 A

30167 Hannover

Tel.: 0511 – 220 602 50

Fax: 0511 – 220 602 99

E-Mail: info@wvwindkraft.de

Nur per E-Mail:

an: Ref-LF15@bmdv.bund.de

Vorstand:

Lothar Schulze, *Vorsitzender*

Udo Paschedag, *Stellvertreter*

Nils Niescken, *Schatzmeister*

Curtis Briggs

Karl Detlef

Fritz Laabs

Ehrenvorsitz:

Dr. Wolfgang von Geldern

28.04.2023

**Referentenentwurf für die Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
Hier: Stellungnahme des Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Stellungnahme richtet der WVW an das Bundesministerium für Digitalisierung und Verkehr anlässlich des am 04.04.2023 gesendeten Referentenentwurfs und der eingeräumten Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Einer Veröffentlichung und Verbreitung unserer Stellungnahme im Internet oder in gedruckter Form stimmen wir zu. Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V. ist im Lobbyregister unter der Nummer R001043 registriert.

Zusammenfassende Bewertung der geplanten Änderungen der AVV und Appell zur Initiierung eines Runden Tisches:

Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke lehnt die vorgelegte kurzfristige Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen ab. Die geplanten Änderungen halten wir nicht für bedeutsam und zumindest nicht innerhalb des Jahres 2023 für erforderlich. **Die geplanten Änderungen bergen erhebliche Risiken für die fristgerechte Umsetzung der BNK-Nachrüstungspflichten bis zum Ende des Jahres 2023.** Die Zielsetzung einer Beschleunigung und der Reduktion des Aufwands für die Wirtschaft kann mit den Änderungen nicht erreicht werden. Stattdessen befürchten wir das Gegenteil: Durch die Verengung der standortbezogenen Prüfung auf die drei benannten Baumusterprüfstellen wird ein Engpass geschaffen, der zu erheblichen Verzögerungen sowie zu steigendem Aufwand und höheren Kosten führen wird. **Es gibt aus unserer Sicht zum aktuellen Zeitpunkt keine Notwendigkeit (mehr), die Landesluftfahrtbehörden hinsichtlich des Aufwands für die Prüfung und Zulassung der BNK zu entlasten.** Nach den Erfahrungen unserer Mitglieder haben sich die Prozesse der Installation

und der Zulassung/Genehmigung der in den Windparks zu installierenden Systeme inzwischen erfreulicherweise eingespielt.

Dennoch ist es zu erwarten, dass aufgrund der nicht durch die Betreiber beeinflussbaren Genehmigungsprozesse nicht in allen Windparks die BNK zum Jahreswechsel genehmigt und in Funktion sein wird. **Sofern das Fristversäumnis nicht durch den Betreiber zu verantworten ist, muss die Pönalisierung durch eine Änderung von § 9 EEG vermieden werden**, wie es im Verbändebrief von BWE, VDMA und BdEW vom 11.04.2023 als Vorschlag vorgelegt wurde. Dieser Vorschlag wird unverschuldeten Schaden für die meisten Betreiber vermeiden. Es kann jedoch bei Verkettung ungünstiger Umstände auch dazu kommen, dass bis zum Fristablauf kein vollständiger, prüffähiger Genehmigungsantrag eingereicht werden kann. Sofern der Betreiber nachweisen kann, dass nicht er für die Verzögerungen verantwortlich ist, sollte auch in diesen Fällen eine Pönalisierung vermieden werden. **Diese Regelung muss im EEG berücksichtigt werden, ist aber nicht im Bereich der AVV anzusiedeln.**

Die Verfahren im Zusammenhang mit der Einführung der BNK und der Änderung der Verfahrensvorschriften haben aus unserer Sicht in der Vergangenheit unter fehlender Transparenz und Klarheit gelitten. Viel Vertrauen ist bereits verspielt worden. **Der WVV regt daher weiter gegenüber dem BMDV an, einen Runden Tisch zur Umsetzung der BNK zu initiieren, in dem die beteiligten Gruppen und Stakeholder vertreten sind. Mindestens sollten Vertreter*innen der Bundesministerien BMWK und BMDV vertreten sein sowie die Baumusterprüfstellen**, die nach unserem Kenntnisstand mindestens teilweise nicht gefragt worden sind, ob sie überhaupt über Kapazitäten für die zusätzlichen Aufgaben verfügen, und Vertreter*innen der Länder und der Verbände. Zu prüfen wäre, ob auch eine gleichzeitige Beteiligung der BNK-Anbieter sinnvoll ist.

Zu den geplanten Änderungen im Einzelnen:

Zu Ziffern 1 - 23

Die Änderungen sind überwiegend rein redaktioneller Art oder betreffen die allgemeine Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. **Diese Änderungen halten wir für unproblematisch, jedoch sind sie aus unserer Sicht nicht bedeutsam und begründen kein kurzfristiges Erfordernis zur Änderung der AVV.** Uns ist nicht bekannt, dass eine der zur Anpassung vorgeschlagenen Formulierungen zu Unklarheiten oder Umsetzungsproblemen geführt hätte.

Zu Ziffer 24 – Änderungen am Anhang 6 (BNK)

Obwohl der Referentenentwurf den Anhang 6 insgesamt neu formuliert, sind die meisten Änderungen redaktionell aus unserer Sicht unproblematisch, dabei gleichzeitig jedoch auch nicht dringend. **Sehr problematisch und kritisch sehen wir jedoch die Änderungen in Anhang 6 Ziffer 3, da diese die bisherigen und etablierten Abläufe ändern und damit erhebliche Risiken für Verzögerungen, steigenden Aufwand und höhere Kosten bergen.** welche als problematisch bewertet werden und massiv die bisherigen Abläufe in Frage stellen. Diese Sachverhalte sollen in der Folge erläutert werden.

Zu Ziffer 24 - Durchführung der Standortprüfung

Die bisherige Formulierung in Anhang 6 ermöglichte den Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Prüfkriterien aus der Baumusterprüfung durch den Hersteller oder Anlagenbetreiber. Gemäß der geplanten Änderung darf dieser Nachweis zukünftig nur noch durch eine der drei benannten Baumusterprüfstellen erbracht werden. Zudem darf die Baumusterprüfstelle praktische Funktionsnachweise fordern, falls der Nachweis der Funktionsfähigkeit nicht vor Installation erfolgen kann.

Diese Änderung würde die etablierten Prozesse zur Erbringung der Standortprüfung massiv ändern und damit den geplanten Ablauf der Nachrüstungen mit BNK-Systemen massiv behindern und stören. Mehrere Anbieter von BNK-Systemen haben in Verträgen mit Windpark-Betreibern auf der Grundlage der bisherigen Regelungen und der vorhandenen Baumusterprüfungen Abläufe festgelegt, die bei der geplanten Änderung der AVV nicht mehr möglich sind. **Dies gefährdet die ordnungsgemäße und**

fristgerechte Umsetzung der Nachrüstungen auf der Zielgeraden bis zum Ablauf der Frist zum 31.12.2023 und wird durch den WVW daher vehement abgelehnt!

Eine zwingende Durchführung der standortbezogenen Prüfungen wird nach unserer Einschätzung durch die drei benannten Baumusterprüfstellen gar nicht zu leisten sein. Die Baumusterprüfstellen sind zudem zu einer solchen Dienstleistung auch nicht verpflichtet, weder zeitlich noch leistungsseitig. Sie können nach einer Baumusterprüfung die weitere Zusammenarbeit bzgl. der Standortprüfung ablehnen oder Aufträge gar nicht erst annehmen. **Eine Umsetzung wäre dann für einen BNK-Anbieter nicht mehr möglich.**

Die Betreiber des Windparks und der Anbieter des BNK-Systems sind zudem an jeweils eine Baumusterprüfstelle gebunden. Es besteht keine Wahlmöglichkeit, zu einer anderen Baumusterprüfstelle zu wechseln. **Damit wäre der Wettbewerb, der angesichts des Oligopols von nur drei benannten Stellen ohnehin eingeschränkt wäre, gänzlich ausgehebelt.** Den Betreibern drohen dadurch unverhältnismäßig hohe und unangemessene Kosten und möglicherweise lange Wartezeiten bis zum Abschluss der BNK-Nachrüstung.

Diese Kosten und auch Kosten durch zusätzliche Prüfungen und ggfs. Befliegungen sind bisher nicht zwingend erforderlich sowie vorgesehen gewesen und daher weder kalkuliert noch geplant worden. **Die zusätzlich erforderlichen Abläufe und die ggfs. hohen Kostensteigerungen durch missbräuchliche Ausnutzung der Monopolstellung kann die Umsetzung der BNK-Nachrüstung massiv gefährden!**

Die Zuweisung der Aufgabe der standortbezogenen Prüfung durch die Baumusterprüfstelle widerspricht nach unserer Ansicht dem Grundwesen einer Baumusterprüfung. In der Baumusterprüfung wird die technische Funktionsfähigkeit des BNK-Systems anhand von klaren Kriterien geprüft und bescheinigt. **Eine Prüfung der technischen Funktionsfähigkeit und Eignung über das im Baumuster festgelegte Maß für jeden einzelnen Standort erübrigt sich daher.**

Auf der Grundlage der Baumusterprüfung können Systemanbieter selbst per Herstellererklärung den Nachweis der Funktionsfähigkeit erbringen. Um die Qualität sicherzustellen, wurde in der AVV in der bisherigen Fassung eine Verpflichtung zur Durchführung eines Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 aufgenommen. Nach unserem Kenntnisstand haben die Anbieter diese Anforderung erfüllt und Verfahren etabliert, die von allen Landesluftfahrtbehörden akzeptiert werden.

Wenn nun gefordert wird, dass jede Standortprüfung durch Baumusterprüfstellen erfolgen soll, so würde es sich nicht mehr um ein Baumusterverfahren handeln, da gerade die Eigenerklärung des Herstellers ein wesentliches Merkmal ist.

Wir verweisen an dieser Stelle auf die **Analogie zu den ATEX-Leitlinien zur Richtlinie 2014/34/EU, 1.** Ausgabe vom April 2016. Diese beschreibt folgende Schritte:

1. Der Hersteller erstellt die technische Dokumentation und Baumuster.
- Es wird der Einsatzbereich, der bestimmungsgemäße Betrieb und die Übereinstimmung mit den Zielen der Richtlinie beschrieben.
2. Die EU-Baumusterprüfung wird bei einer Benannten Stelle beantragt.
- Benannte Stellen sind durch die Europäische Kommission festgelegt und sind Mitglied der European ATEX Notified Bodies Group (ExNBG)
3. Die Übereinstimmung mit den Schutzzielen der Richtlinie (Essential Safety and Health Regulations (ESHR)) wird durch die Benannte Stelle geprüft und deren Erfüllung durch die EU-Baumusterprüfbescheinigung bestätigt.
4. Der Hersteller produziert das Produkt in Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster.
5. Der Hersteller stellt eine EU-Konformitätserklärung aus. Diese ist bei einigen (aber nicht allen) EU-Richtlinien Bestandteil des Lieferumfangs des Produkts. Das Produkt wird mit dem CE-Kennzeichen und der Nummer der Benannten Stelle gekennzeichnet.

Eine Anpassung der AVV ist aus unserer Sicht somit nicht erforderlich und wäre kontraproduktiv, da sie die Vorteile der gewünschten und zwischenzeitlich entwickelten Lösungsvielfalt und Technologieoffenheit zunichtemachen würde.

Nach unserem Eindruck ist die Situation bei den Landesluftfahrtbehörden inzwischen deutlich weniger angespannt als es noch vor zwei bis drei Jahren befürchtet wurde. Eine Prüfung der übergebenen Funktionsnachweise auf Vollständigkeit anhand definierter Prüfkriterien ist für jede Landesluftfahrtbehörde ohne weitere externe Sachverständige durchführbar, zumal die Standortprüfungen sich wiederholen und inzwischen bekannt und etabliert sind. **Die in der Begründung zur Änderung genannten, jedoch nicht nachvollziehbar erörterten „Erfahrungen“ des BMDV teilen wir nicht.** Eine Entlastung der Landesluftfahrtbehörden durch Delegation der standortbezogenen Prüfungen an die Baumusterprüfstellen erscheint uns nicht mehr erforderlich!

Dennoch können Betreiber von Windparks unverschuldet in die Situation geraten, dass sie die Fristsetzung zum 31.12.2023 nicht erfüllen können. Dies kann durch Lieferverzögerungen und durch Verzögerungen in den Genehmigungsverfahren begründet sein. Diesen Aspekt greift das Verbändeschreiben von BWE, VDMA und BdEW vom 11.4.2023 auf, dem wir uns vollumfänglich anschließen. Die dort vorgeschlagene Lösung, nach der Betreiber nicht sanktioniert werden, sofern sie bis zum 01.01.2024 einen prüffähigen Antrag eingereicht haben, dürfte für die Mehrzahl der Betreiber eine gangbare Lösung sein.

Es gibt jedoch Fälle in einzelnen Bundesländern, bei denen ein prüffähiger Genehmigungsantrag erst im Anschluss an die Installation, den Probetrieb und die standortbezogene Prüfung inkl. Befliegung durch die Behörden angenommen wird. Auch für diese Situation muss geregelt werden, dass Betreiber, die rechtzeitig aktiv geworden sind und unverschuldet in das Fristversäumnis geraten, von Sanktionen ausgenommen werden!

Diese Sachverhalte sind allerdings nicht im Bereich der AVV zu regeln, sondern müssen durch Anpassungen im EEG zu gelöst werden!

Zu Ziffer 24 - Maßnahmen der Landesluftfahrtbehörden bei Zweifeln an der Funktionsfähigkeit

In Ziffer 3 des Anhang 6 war bislang festgelegt, dass Luftfahrtbehörden bei Zweifeln an der Funktionsfähigkeit der BNK eine dauerhafte Befeurung anordnen können. Zukünftig sollen auch abweichende Auflagen angeordnet werden können, wie z.B. die Vergrößerung des Wirkungsraum der BNK.

Diese Änderung halten wir ebenfalls für kritisch, weil Betreiber von WEA bedingt durch das ausgewählte BNK-System die Auflagen möglicherweise aufgrund von technischen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht umsetzen können und damit ihrer BNK-Verpflichtung ggfs. mit allen Risiken für Strafzahlungen nicht nachkommen könnten.

→ Wir fordern daher, die bisherige Regelung beizubehalten und im Falle von Zweifeln nur die Versagung der Nutzung der BNK am Standort vorzusehen.

→ Aufforderung zum Verzicht auf die kurzfristige AVV-Änderung, mindestens zur Schaffung einer Übergangsregelung für erteilte Aufträge zur BNK-Nachrüstung

Die Frist zur BNK-Nachrüstung endet nach aktueller Rechtslage in ca. 8 Monaten am 31.12.2023. Der aktuelle Zeitpunkt der AVV-Änderung birgt daher das Risiko, die Abläufe der Erfüllung der Nachrüstpflcht massiv zu stören und zu gefährden, da die Änderungen massiv in die Prozesse mindestens mehrerer BNK-Anbieter eingreifen.

Wir sehen keine dringlichen Anpassungserfordernisse, die im Verhältnis zu den großen Risiken eine Änderung kurzfristig rechtfertigen würden.

→ Der WVV fordert daher den Verzicht auf die kurzfristige Änderung der AVV. Das Verfahren muss zurückgezogen werden und frühestens im Jahr 2024 neu initiiert werden.

Sofern entschieden wird, den Änderungsprozess nicht zu stoppen, fordern wir mindestens eine Übergangsregelung, die für sämtliche bis zum Beschluss der neuen AVV abgeschlossenen BNK-Verträge und die bis dahin baumustergeprüften BNK-Systeme eine Umsetzung gemäß den bisherigen Regelungen sicherstellt.

→ Appell: Initiierung eines Runden Tisches zur BNK-Umsetzung und zur AVV-Änderung

Die Verfahren im Zusammenhang mit der Einführung der BNK und der Änderung der Verfahrensvorschriften haben aus unserer Sicht in der Vergangenheit unter fehlender Transparenz und Klarheit gelitten. Viel Vertrauen ist bereits verspielt worden. Der WVV regt daher gegenüber dem BMDV an, einen Runden Tisch zur Umsetzung der BNK zu initiieren, in dem die beteiligten Gruppen und Stakeholder vertreten sind. Mindestens sollten Vertreter*innen der Bundesministerien BMWK und BMDV vertreten sein sowie die Baumusterprüfstellen, die nach unserem Kenntnisstand mindestens teilweise nicht gefragt worden sind, ob sie überhaupt über Kapazitäten für die zusätzlichen Aufgaben verfügen, und Vertreter*innen der Länder und der Verbände. Zu prüfen wäre, ob auch eine gleichzeitige Beteiligung der BNK-Anbieter sinnvoll ist.

Über den Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.:

Der im Jahr 1996 gegründete Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. (WVV) vertritt die Interessen von Herstellern, Projektentwicklern, Betreibern und Dienstleistern im Bereich der Windenergienutzung in Deutschland an Land und auf See.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.



Lothar Schulze
-Vorsitzender des Vorstandes-